



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2025	Ausgegeben zu Erfurt, den 13. Juni 2025	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
28.04.2025	Thüringer Verordnung zur Änderung von Schulordnungen im berufsbildenden Bereich, der Thüringer Schulordnung und der Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung von personenbezogenen Daten im Kultusbereich .....	139
27.05.2025	Thüringer Verordnung über die Stufenvertretungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur .....	174
03.06.2025	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz ....	175

## Thüringer Verordnung zur Änderung von Schulordnungen im berufsbildenden Bereich, der Thüringer Schulordnung und der Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung von personenbezogenen Daten im Kultusbereich Vom 28. April 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 9, des § 8 Abs. 10 Satz 4 und 5, des § 17 Abs. 4 Satz 5, des § 37 Abs. 6, des § 43 Abs. 5, des § 46 Abs. 1 Satz 2, des § 48 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 49 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2, des § 50 Satz 5 in Verbindung mit Satz 1 und 2, des § 57 Abs. 8, des § 58 Abs. 1 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7, 11, 13, 16 und 17 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 91) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 206), und des § 15 Abs. 1 des Thüringer Pflegehelfergesetzes (ThürPflHG) vom 21. November 2007 (GVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie hinsichtlich des Artikels 4 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie:

### Artikel 1

#### Änderung der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluß

Die Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluß vom 14. November 1997 (GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2012 (GVBl. S. 228), wird wie folgt geändert:

- § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die staatlichen Berufsfachschulen mit zweijährigen Bildungsgängen, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Sie gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Thüringer Geset-

zes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen.

(2) Es gilt im Übrigen die Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.“

- § 2 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung in den Bildungsgängen nach § 3 wird in den Klassenstufen 10 und 11 in Vollzeit durchgeführt und dauert in der Regel zwei Jahre; sie endet mit einer Abschlussprüfung. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die dem jeweiligen Bildungsgang nach § 3 entsprechende Berufsbezeichnung nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen des Fünften Teils zu führen.“

- Absatz 3 wird aufgehoben.

- § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Gliederung der Ausbildung, Rahmenstundentafeln

(1) Die Ausbildung in den Bildungsgängen nach § 3 Nr. 1 und 2 gliedert sich nach Maßgabe der Rahmenstundentafeln der Anlagen 1 und 2 in

- theoretischen und praktischen Unterricht, gegliedert in
  - Lerngebiete des berufsübergreifenden Unterrichts und
  - Lernfelder des berufsbezogenen fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts, sowie
- die berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von 480 Zeitstunden.

(2) Die Ausbildung im Bildungsgang nach § 3 Nr. 3 gliedert sich nach Maßgabe der Rahmenstundentafel der Anlage 3 in

1. theoretischen und praktischen Unterricht, gegliedert in Lerngebiete
  - a) des allgemeinbildenden Unterrichts und
  - b) des berufsbezogenen fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts, sowie
2. die berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von 640 Zeitstunden.

(3) Der Unterricht nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Absatz 2 Nr. 1 umfasst jeweils insgesamt 2 400 Unterrichtsstunden.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a  
Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung dient der Anwendung, Erweiterung und Vertiefung der während des Unterrichts erworbenen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten. Sie findet in Praktikumeinrichtungen statt, deren Eignung hierfür von der Schule festgestellt worden ist. Die Praktikumeinrichtung ist verpflichtet, eine geeignete Fachkraft, deren Eignung ebenfalls von der Schule festgestellt worden ist, für die Betreuung des Schülers zu benennen und die Betreuung des Schülers durch diese sicherzustellen.

(2) In den Bildungsgängen nach § 3 Nr. 1 und 2 umfasst die berufspraktische Ausbildung drei Praxislernfelder. Betragen die Fehlzeiten während eines Praxislernfelds insgesamt mehr als fünf Tage, ist festzustellen, ob dieses Praxislernfeld zur Erreichung des Ausbildungsziels entsprechend zu verlängern ist. Über die Verlängerung des jeweiligen Praxislernfelds entscheidet der Lehrer, der das Praktikum betreut (Praktikumsbetreuer), im Benehmen mit der den Schüler betreuenden Fachkraft der Praktikumeinrichtung. Eine Verlängerung des Praxislernfelds ist höchstens um die Gesamtdauer der Fehlzeiten des jeweiligen Praxislernfelds möglich.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufnahme ist vom Bewerber unter Angabe des gewünschten Bildungsgangs bei der Schule bis zum 31. März des Jahres schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der bisherige Bildungsweg hervorgeht,
2. eine beglaubigte Abschrift oder Kopie des Zeugnisses über den Schulabschluss,
3. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate sein darf, sowie
4. darüber hinaus
  - a) für den Bildungsgang Kinderpflege ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder

b) für den Bildungsgang Sozialbetreuer ein einfaches Führungszeugnis nach § 30 BZRG, dessen jeweiliges Ausstellungsdatum bei der Antragseinreichung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im bisherigen Wortlaut werden das Wort „Schüler“ durch das Wort „Bewerber“ und die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist die Vorlage der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 aus organisatorischen Gründen nicht mit dem Aufnahmeantrag möglich, können diese Unterlagen auch bis zum Tag des Ausbildungsbeginns nachgereicht werden.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzung ist der Hauptschulabschluss oder ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss.

(2) Bewerber, die bereits in einer für den gewählten Bildungsgang nach § 3 Nr. 1 oder 2 einschlägigen Fachrichtung die Fachhochschulreife oder in einer einschlägigen Fachrichtung des beruflichen Gymnasiums entweder den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife erworben haben, können in die Klassenstufe 11 aufgenommen werden.

(3) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind

1. Bewerber, die die Abschlussprüfung im angestrebten Bildungsgang bereits in Thüringen oder in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, endgültig nicht bestanden haben oder die den Bildungsgang wegen Nichtversetzung verlassen mussten,
2. Bewerber, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen für die Berufsausübung nicht geeignet sind, oder
3. Bewerber im Bildungsgang Kinderpflege oder Sozialbetreuer, bei denen zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits feststeht, dass sie die Ausbildung nicht erfolgreich abschließen werden; dies ist insbesondere bei Bewerbern der Fall, die aufgrund der Eintragungen in ihrem einfachen oder erweiterten Führungszeugnis aufgrund des § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Kinder- und Jugendhilfe nicht beschäftigt oder in diese nicht vermittelt werden dürfen.“

7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schülers“ durch das Wort „Bewerbers“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schülern“ durch das Wort „Bewerbern“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schüler“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Aufnahme von Bewerbern nach  
Unterbrechung der Ausbildung“

- b) Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Will ein Bewerber eine unterbrochene Ausbildung an einer Berufsfachschule mit zweijährigen Bildungsgängen, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, fortsetzen und hat für diesen unmittelbar zuvor drei Monate oder länger kein Schulverhältnis an einer staatlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft bestanden, entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Schule vorläufig, ob und in welche Klasse der Bewerber aufgenommen wird;“

- c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

10. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

**„Dritter Teil  
Leistungsnachweise, Versetzung, Zeugnisse“**

11. Nach der Überschrift des Dritten Teils wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a  
Leistungsnachweise

(1) In den Lerngebieten oder Lernfeldern des Unterrichts sind von jedem Schüler schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise zu erbringen, deren Anzahl sich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden richtet. Zu erbringen sind mindestens bei Lerngebieten oder Lernfeldern mit bis zu einschließlich

1. 40 Unterrichtsstunden      drei Leistungsnachweise,
2. 80 Unterrichtsstunden      vier Leistungsnachweise,
3. 120 Unterrichtsstunden      fünf Leistungsnachweise,
4. 160 Unterrichtsstunden      sechs Leistungsnachweise oder
5. 200 Unterrichtsstunden      sieben Leistungsnachweise.

Bei Lerngebieten oder Lernfeldern mit über 200 Unterrichtsstunden sind mindestens acht Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Aus den erbrachten Leistungsnachweisen in den jeweiligen Lerngebieten und Lernfeldern werden vom Lehrer unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung Schuljahresnoten gebildet und auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(3) Ergänzend zu den Leistungsnachweisen nach Absatz 1 sind in den Praxislernfeldern der berufspraktischen Ausbildung der Bildungsgänge nach § 3 Nr. 1 und 2 Leistungen zu erbringen. Für die in den jeweiligen Praxislernfeldern erbrachten Leistungen wird vom Praktikumsbetreuer unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung jeweils eine Schuljahresnote festgesetzt. Diese setzt sich aus den folgenden Noten zusammen:

1. der Note der betreuenden Fachkraft der Einrichtung,
2. der Note des Praktikumsbetreuers für die Praktikumsdokumentation und
3. der Note des Praktikumsbetreuers für das praktische Handeln des Schülers in einer Handlungssituation am Lernort Praxis.

Die Schuljahresnote für das jeweilige Praxislernfeld wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(4) Ergänzend zu den Leistungsnachweisen nach Absatz 1 sind während der berufspraktischen Ausbildung im Bildungsgang nach § 3 Nr. 3 vom Schüler drei Praktikumsberichte einzureichen, die von einem Lehrer der Schule bewertet werden und deren Gesamtnote im Abschlusszeugnis gesondert ausgewiesen wird.“

12. In § 11 werden die Worte „Fächern einschließlich der fachpraktischen Ausbildung“ durch die Worte „Lerngebieten, Lernfeldern und in der berufspraktischen Ausbildung des jeweiligen Bildungsganges“ ersetzt.

13. § 11 a erhält folgende Fassung:

„§ 11 a  
Wiederholte Leistungsfeststellung,  
Wiederholung des Praxislernfelds

(1) Kann ein Schüler nicht in die Klassenstufe 11 versetzt werden, weil er in bis zu zwei Lerngebieten oder Lernfeldern eine schlechtere Schuljahresnote als „ausreichend“ erhalten hat, kann er auf sein Verlangen in diesen Lerngebieten oder Lernfeldern jeweils einmalig an einer wiederholten Leistungsfeststellung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres teilnehmen. Bis zur wiederholten Leistungsfeststellung kann der Schüler die Klassenstufe 11 besuchen. Über Art und Umfang der wiederholten Leistungsfeststellung entscheidet die Klassenkonferenz. Die Aufgabenstellung für die wiederholte Leistungsfeststellung ist den Themenbereichen des letzten Schulhalbjahres, in dem das Lerngebiet oder Lernfeld unterrichtet worden ist, zu entnehmen. Die neue Schuljahresnote ergibt sich aus dem Mittel der bishe-

rigen Schuljahresnote und der Note der wiederholten Leistungsfeststellung; bei einem Bruchwert gibt die Note der wiederholten Leistungsfeststellung den Ausschlag. Ist die neue Schuljahresnote nicht schlechter als „ausreichend“, wird der Schüler rückwirkend versetzt und erhält ein neues Zeugnis, das an die Stelle des ursprünglichen Zeugnisses tritt.

(2) Kann ein Schüler nicht in die Klassenstufe 11 versetzt werden, weil er in einem oder mehreren Praxislernfeldern in der berufspraktischen Ausbildung in den Bildungsgängen nach § 3 Nr. 1 und 2 eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat, kann auf Verlangen dieses Schülers jedes Praxislernfeld einmal wiederholt werden. Die Note des wiederholten Praxislernfeldes ist die neue Schuljahresnote. Absatz 1 Satz 2, 3 und 6 gilt entsprechend.

(3) Wer sich der wiederholten Leistungsfeststellung nach Absatz 1 unterziehen oder ein Praxislernfeld nach Absatz 2 wiederholen will, hat dies dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Schüler, der auch nach der wiederholten Leistungsfeststellung nach Absatz 1 oder der Wiederholung des Praxislernfeldes nach Absatz 2 die Versetzungsvoraussetzungen nach § 11 nicht erfüllt und bereits die Klassenstufe 11 besucht, muss in die zuvor besuchte Klassenstufe 10 zurückkehren.'

14. Nach § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

„§ 11 b  
Wiederholung des Schuljahres

(1) Schüler, die nicht in die Klassenstufe 11 versetzt wurden, weil sie die Voraussetzungen nach § 11 oder § 11 a Abs. 4 nicht erfüllen, wiederholen das Schuljahr.

(2) Schüler, die auch nach Wiederholung des Schuljahres die Versetzungsvoraussetzungen in die Klassenstufe 11 nicht erfüllen, müssen die Schule verlassen. Sie erhalten ein Abgangszeugnis nach § 12 Abs. 3.“

15. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Zeugnisse

(1) Schüler erhalten zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis.

(2) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler die Abschlussprüfung nach § 24 Abs. 3 bestanden hat. In das Abschlusszeugnis sind die Noten für die Lerngebiete und Lernfelder der Rahmenstundentafel des jeweiligen Bildungsgangs aufzunehmen. Schüler, die die Ausbildung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 abschließen und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweisen, erhalten im Abschlusszeugnis den Vermerk, dass sie einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben haben.

(3) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn ein Schüler die Schule vorzeitig oder ohne die Abschlussprüfung nach § 24 Abs. 3 bestanden zu haben, verlässt. In das Abgangszeugnis sind die Noten des letzten Zeugnisses für das Schuljahr oder die Noten für die im laufenden Schulhalbjahr erzielten Leistungen, sofern diese eine Beurteilung bereits zulassen, einzutragen. Bei Schülern, die die Schule nach nicht bestandener oder vor beendeter Abschlussprüfung verlassen, sind im Abgangszeugnis die Noten einzutragen, die sich aus den Vornoten und den Prüfungsleistungen ergeben; dabei sind im Abgangszeugnis die Lerngebiete und Lernfelder anzugeben, in denen sich der Schüler einer Prüfung unterzogen hat (Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder). Bei Schülern, die einzelne Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder oder das Schuljahr nach § 25 Abs. 1 oder 3 erfolglos wiederholt haben, ist darüber ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis aufzunehmen.

(4) Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung eines Zeugnisses nach den Absätzen 2 oder 3 ist das Schulverhältnis beendet.

(5) Für die Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium herausgegebenen Mustern entsprechen. Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie Zeugnisse für das Schuljahr sind mit dem Dienstsiegel der Schule zu versehen.“

16. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Gliederung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil, eine praktische Prüfung und einen mündlichen Teil.“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Berufsfachschule, die zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluß durchführt,“ durch das Wort „Berufsfachschule“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Prüfungskommission; er wird vom stellvertretenden Schulleiter vertreten. Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 kann das Schulamt in begründeten Fällen einen Vertreter des Schulamtes oder den stellvertretenden Schulleiter zum Vorsitzenden berufen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzenden“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „letzten Klassenstufe“ durch die Worte „Klassenstufe 11“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung
- „7. nach § 24 Abs. 4 das Ergebnis der Abschlussprüfung festzustellen, mitzuteilen und im Fall des Nichtbestehens schriftlich zu begründen.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsfach“ durch die Worte „Prüfungslerngebiet oder Prüfungslernfeld“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Unterrichtsfächern“ durch die Worte „Prüfungslerngebieten oder Prüfungslernfeldern“ und die Verweisung „§ 22 Abs. 4 und § 24 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 4, § 23 Abs. 8 und § 24 Abs. 1“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 Buchst. b werden nach dem Wort „fachpraktischen“ die Worte „Lernfelds oder Lerngebiets des fachpraktischen“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 Buchst. c wird das Wort „Fachs“ durch die Worte „Lerngebiets oder Lernfelds“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lerngebiet“ die Worte „oder Lernfeld“ eingefügt.
- g) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Worte „für das Schulwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Abschlussprüfung findet im letzten Halbjahr der Klassenstufe 11 statt.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „vom Kultusministerium“ durch die Worte „von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für ihre Fächer“ durch die Worte „sowie rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Wiederholungsprüfung nach § 25 Abs. 1 oder 2 für ihre Lerngebiete oder Lernfelder“ ersetzt.
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „der schriftlichen Prüfung“ durch die Worte „des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung“ und die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fächer“ durch die Angabe „§ 3 genannten Lerngebiete und Lernfelder“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „jeder“ und die Verweisung „§ 27“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Prüfungsfach“ durch die Worte „Prüfungslerngebiet oder Prüfungslernfeld“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 werden nach dem Wort „den“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt und die Worte „vom Kultusministerium“ durch die Worte „von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) Dem § 20 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Kann aus besonderen Gründen der unterrichtende Lehrer nicht Erstkorrektor sein, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission hierfür einen anderen Lehrer. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt einen Erstkorrektor auch dann, wenn mehrere Lehrer in einem Lernfeld unterrichtet haben.“
- c) In Absatz 5 werden die Worte „der schriftlichen Prüfung“ durch die Worte „des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung“ und die Worte „der mündlichen“ durch die Worte „der ersten mündlichen“ ersetzt.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Fächern“ durch die Worte „Lerngebieten und Lernfeldern“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurde nur in einem Schuljahr eine Schuljahresnote erteilt, ist diese Note die Vornote.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Verweisung „§ 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 37 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und § 37 Abs. 2“ ersetzt und nach dem Wort „Lerngebieten“ die Worte „und Lernfeldern“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Lerngebiet“ die Worte „oder Lernfeld“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 27“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Note der praktischen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer spätestens vier Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Teils der Abschlussprüfung von der Fachprüfungskommission nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bekanntgegeben.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Jeder Schüler wird mindestens in einem Lerngebiet oder Lernfeld mündlich geprüft. Eine mündliche Prüfung findet insbesondere in den Lerngebieten oder Lernfeldern statt, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung keine ausreichend klare Entscheidungsgrundlage für die Bildung der Endnote in dem jeweiligen Lerngebiet oder Lernfeld ergeben. In Lerngebieten oder Lernfeldern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind und in denen die Vornote schlechter als „ausreichend“ lautet, können höchstens zwei mündliche Prüfungen stattfinden.“

(3) Spätestens vier Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Teils der Abschlussprüfung legen die Fachprüfungskommissionen nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 durch gemeinsamen Beschluss fest, in welchen Lerngebieten oder Lernfeldern jeder Prüfungsteilnehmer mündlich geprüft wird. Die Bekanntgabe erfolgt zwei Tage vor Beginn des mündlichen Teils der Abschlussprüfung.

(4) Für Schüler, die aufgrund der Vornoten und den Noten des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung sowie der praktischen Prüfung die laufende Abschlussprüfung auch unter Berücksichtigung zulässiger Wiederholungsprüfungen nach § 25 Abs. 1 nicht bestehen können, entfällt der mündliche Teil der Abschlussprüfung; der Schüler ist hierüber von der Prüfungskommission zwei Tage vor Beginn des mündlichen Teils der Abschlussprüfung zu unterrichten.‘

c) In Absatz 7 Satz 6 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „die im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen zu prüfen und“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Fach“ wird durch die Worte „Prüfungslerngebiet oder Prüfungslernfeld“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Note nach Satz 1 wird dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an die mündliche Prüfung von der Fachprüfungskommission nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 bekanntgegeben.“

e) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 7 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 6 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

24. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24  
Festsetzung und Bekanntgabe der Endnoten und des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnote im jeweiligen Lerngebiet oder Lernfeld wird festgelegt:

1. in dem Lerngebiet oder Lernfeld, in dem der Schüler praktisch geprüft wurde, im Anschluss an die praktische Prüfung von der Fachprüfungskommission nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1,
2. in den Lerngebieten und Lernfeldern, in denen der Schüler mündlich geprüft wurde, im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung von der jeweiligen Fachprüfungskommission nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2,
3. in den Lerngebieten und Lernfeldern, in denen der Schüler ausschließlich schriftlich geprüft wurde durch den Erstkorrektor oder im Fall des § 20 Abs. 2 Satz 1 von der Prüfungskommission und
4. in den Lerngebieten und Lernfeldern, in denen der Schüler nicht geprüft wurde, von einem unterrichtenden Lehrer, wobei die Vornote die Endnote ist.

Die Endnote in dem jeweiligen Lerngebiet oder Lernfeld ergibt sich aus dem Mittel der Vornote und den Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen, soweit diese durchgeführt wurden. Ergibt sich bei der Errechnung der Endnote ein Bruchwert, so wird er unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz in der Vornote auf- oder abgerundet.

(2) Die Endnote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird spätestens vier Tage vor Beginn des mündlichen Teils der Abschlussprüfung von der Fachprüfungskommission nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bekanntgegeben. Die Endnote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von der Fachprüfungskommission nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 bekanntgegeben. Die Endnoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 werden im Anschluss an die letzte mündliche Prüfung von der Fachprüfungskommission nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 bekanntgegeben.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in den Lerngebieten und Lernfeldern der Rahmenstudientafel keine schlechtere Endnote als „ausreichend“ und in der praktischen Prüfung keine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht wurde.

(4) Spätestens zwei Unterrichtstage nach Beendigung der letzten Prüfung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs stellt die Prüfungskommission das Ergebnis der Abschlussprüfung fest; es lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Es ist dem Prüfungsteilnehmer von der Prüfungskommission mitzuteilen und im Falle des Nichtbestehens schriftlich zu begründen.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben Schüler die Abschlussprüfung

1. in nicht mehr als zwei Prüfungslerngebieten oder Prüfungslernfeldern mit einer schlechteren Endnote als „ausreichend“ oder
2. in der praktischen Prüfung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ und in nicht mehr als einem Prüfungslerngebiet oder Prüfungslernfeld mit einer schlechteren Endnote als „ausreichend“ abgeschlossen,

können sie die Prüfung in diesen Prüfungslerngebieten oder Prüfungslernfeldern innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einmal wiederholen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Wiederholungsprüfung in einem Lerngebiet oder Lernfeld nach § 19 Abs. 1, in dem der Schüler auch mündlich geprüft wurde, findet zunächst schriftlich statt. Für die Ablegung einer zusätzlichen mündlichen Wiederholungsprüfung in diesem Lerngebiet oder Lernfeld gilt § 23 Abs. 2 Satz 3; die Festlegung trifft die Fachprüfungskommission. Sofern im Fall des Satzes 2 die mündliche Prüfung die einzige mündliche Prüfung gewesen ist, umfasst die Wiederholungsprüfung sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch die Worte „Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fächern“ durch die Worte „Lerngebieten und Lernfeldern“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Verweisung „Absatz 2“ wird durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

cc) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Verweisung „Absatz 2“ wird durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

26. In § 26 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch die Worte „Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder“ ersetzt.

27. § 27 erhält folgende Fassung:

#### § 27 Täuschung

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 festgestellt, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 erst nach Abschluss der gesamten Prüfung bekannt, kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der

Note „ungenügend“ bewertet werden; die Gesamtnote ist dann entsprechend zu berichtigen. Ein bereits ausgegebenes Zeugnis ist einzuziehen und neu auszufertigen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen; die Belehrung ist in der Niederschrift der jeweiligen Prüfung zu dokumentieren.'

28. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29  
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber, die nicht Schüler einer der in § 1 Abs. 1 genannten Schulen sind, können als Externe zur Abschlussprüfung (Externenprüfung) an einer solchen Schule in einem von der Schule eingerichteten Bildungsgang zugelassen werden, wenn

1. sie die Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 erfüllen und ihren Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Thüringen haben sowie
2. aus der Vorbildung und dem Berufsweg hervorgeht, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer der in § 1 Abs. 1 genannten Schulen im jeweiligen Bildungsgang vermittelt werden.

(2) Bewerber können die Externenprüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei einem regulären Durchlaufen der Ausbildung im jeweiligen Bildungsgang nach dieser Verordnung möglich gewesen wäre.“

29. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Externenprüfung ist für die Prüfung im laufenden Schuljahr spätestens bis zum Ablauf des 1. März eines Jahres bei der Schule schriftlich zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie
2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich einer gleichartigen Prüfung unterzogen und dass er nicht einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung gestellt hat.“

30. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Worte „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Verweisung „§§ 34, 37 und 40“ wird durch die Verweisung „§§ 33, 35 und 37“ ersetzt.

bb) Das Wort „Fächern“ wird durch die Worte „Lerngebieten oder Lernfeldern“ ersetzt.

31. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Fächern“ durch die Worte „Prüfungslerngebiete und Prüfungslernfelder“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „oder einzelne Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder“ eingefügt.

32. Der Fünfte Teil wird wie folgt geändert:

- a) Der Erste Abschnitt und der Zweite Abschnitt erhalten folgende Fassung:

**„Erster Abschnitt  
Bildungsgang Kinderpflege**

§ 33  
Abschlussprüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung finden schriftliche Prüfungen in folgenden Lerngebieten und Lernfeldern statt:

1. im Lerngebiet Sozialkunde mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten sowie
2. in den fachtheoretischen Lernfeldern mit der Bezeichnung
  - a) „Entwicklungs- und Bildungsprozesse bis zum Ende des Grundschulalters gestalten und begleiten“ und
  - b) „Gesundheitserziehung und -förderung gestalten und begleiten“

jeweils mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten.

(2) Die praktische Prüfung umfasst das fachpraktische Lernfeld mit der Bezeichnung „Bei Bildungsprozessen in ausgewählten Bildungs- und Entwicklungsbereichen mitwirken und unterstützen“; die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. Die praktische Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Im mündlichen Teil der Abschlussprüfung können mündliche Prüfungen in allen Lernfeldern, die nicht Gegenstand der praktischen Prüfung gewesen sind, sowie in allen Lerngebieten stattfinden. Bei Wahl des Lerngebiets Sport als mündliche Prüfung findet neben dem mündlichen Prüfungsteil zusätzlich ein praktischer Prüfungsteil statt, wobei die Ergebnisse aus dem mündlichen und dem praktischen Prüfungsteil bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note des praktischen Prüfungsteils ausschlaggebend.

§ 34  
Abschlusszeugnis, Berufsbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges erhält der Prüfungsteilnehmer das Abschlusszeugnis mit der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“.

## Zweiter Abschnitt Bildungsgang Sozialbetreuer

### § 35 Abschlussprüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung finden schriftliche Prüfungen in folgenden Lerngebieten und Lernfeldern statt:

1. im Lerngebiet Sozialkunde mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten,
2. im Lernfeld mit der Bezeichnung „Soziale Beziehungen aufbauen und gestalten“ mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten und
3. im Lernfeld mit der Bezeichnung „Gesunde und kranke Lebensphasen begleiten, Gesundheit fördern und Krankheitsprozesse erkennen“ mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten.

(2) Die praktische Prüfung umfasst eines der drei fachpraktischen Lernfelder der Rahmenstundentafel nach Anlage 2 mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten. Die praktische Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Im mündlichen Teil der Abschlussprüfung können mündliche Prüfungen in den Lernfeldern, die nicht Gegenstand der praktischen Prüfung sind, sowie in allen Lerngebieten stattfinden. Bei Wahl des Lerngebiets Sport als mündliche Prüfung findet neben dem mündlichen Prüfungsteil zusätzlich ein praktischer Prüfungsteil statt, wobei die Ergebnisse aus dem mündlichen und dem praktischen Prüfungsteil bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note des praktischen Prüfungsteils ausschlaggebend.

### § 36 Abschlusszeugnis, Berufsbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges erhält der Prüfungsteilnehmer das Abschlusszeugnis mit der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialbetreuer“.

b) Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

aa) § 39 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige § 40 wird § 37 und wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

### „§ 37 Abschlussprüfung“

bbb) In der Einleitung des Absatzes 1 werden die Worte „Die schriftliche Prüfung findet“ durch die Worte „Im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung finden schriftliche Prüfungen“ ersetzt.

ccc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im mündlichen Teil der Abschlussprüfung können mündliche Prüfungen in den Lerngebieten der schriftlichen Prüfungen und in den übrigen Lerngebieten der Rahmenstundentafel nach Anlage 3, die nicht Gegenstand der praktischen Prüfung gewesen sind, stattfinden. Bei Wahl des Lerngebiets Sport als mündliche Prüfung findet neben dem mündlichen Prüfungsteil zusätzlich ein praktischer Prüfungsteil statt, wobei die Ergebnisse aus dem mündlichen und dem praktischen Prüfungsteil bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note des praktischen Prüfungsteils ausschlaggebend.“

cc) Der bisherige § 41 wird § 38 und erhält folgende Fassung:

### „§ 38 Abschlusszeugnis, Berufsbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges erhält der Prüfungsteilnehmer das Abschlusszeugnis mit der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kosmetikerin“ oder „Staatlich geprüfter Kosmetiker“.

33. Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

## „Sechster Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen“

34. Der bisherige § 42 wird § 39 und erhält folgende Fassung:

### „§ 39 Übergangsbestimmungen

(1) Für Schüler, die sich im Schuljahr 2024/25 in der Klassenstufe 11 befinden, gilt diese Verordnung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung bis zur Beendigung ihrer Ausbildung im jeweiligen Bildungsgang fort.

(2) Für Bewerber, die nicht Schüler einer der in § 1 Abs. 1 genannten Schulen sind und die sich vor Ablauf des 1. März 2025 für die Externenprüfung angemeldet haben, gelten der Zweite Abschnitt des Vierten Teils sowie die in diesem Abschnitt für anwendbar erklärten Bestimmungen in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort.“

35. Der bisherige § 43 wird § 40 und die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ werden durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

36. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

37. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

**„Anlage 1**  
(zu § 4 Abs. 1)

### **Rahmenstundentafel für den Bildungsgang Kinderpflege**

#### **Lerngebiete des berufsübergreifenden Unterrichts**

#### **Unterrichtsstunden**

Religionslehre/Ethik	80
Mathematik	120
Fremdsprache	160
Sozialkunde	80
Deutsch	200
Sport	120
Insgesamt:	760

#### **Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts**

#### **Unterrichtsstunden**

##### Fachtheoretische Lernfelder

Lernfeld 1:	Berufliches Handeln im gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext verstehen	200
Lernfeld 2:	Entwicklungs- und Bildungsprozesse bis zum Ende des Grundschulalters gestalten und begleiten	240
Lernfeld 3:	Gesundheitserziehung und -förderung gestalten und begleiten	160
Lernfeld 4:	Sozialpädagogische Prozesse wahrnehmen und Beziehungen gestalten und begleiten	240
Lernfeld 5:	Grundlagenwissen in ausgewählten Bildungs- und Entwicklungsbereichen erwerben	220

##### Fachpraktische Lernfelder

Lernfeld 6:	Bei Alltagsaufgaben in der Versorgung von Kindern mitwirken und unterstützen	200
Lernfeld 7:	Bei Pflegehandlungen der Kinder mitwirken und unterstützen	140
Lernfeld 8:	Bei Bildungsprozessen in ausgewählten Bildungs- und Entwicklungsbereichen mitwirken und unterstützen	240
Insgesamt:		1.640

#### **Praxislernfelder der berufspraktischen Ausbildung**

#### **Zeitstunden**

Praxislernfeld 9:	Ausprägung grundlegender Kompetenzen im Tätigkeitsbereich der Kinderpflege	160
Praxislernfeld 10:	Ausprägung beruflicher Handlungskompetenzen in der Beobachtung und in ausgewählten Tagessequenzen	160
Praxislernfeld 11:	Ausprägung beruflicher Handlungskompetenzen in unterschiedlichen Bildungsgelegenheiten	160
Insgesamt:		480

**Anlage 2**

(zu § 4 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für den Bildungsgang Sozialbetreuer**

<b>Lerngebiete des berufsübergreifenden Unterrichts</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
Religionslehre/Ethik	80
Mathematik	120
Fremdsprache	160
Sozialkunde	80
Deutsch	200
Sport	120
Insgesamt:	760

<b>Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
---	---------------------------

Fachtheoretische Lernfelder

Lernfeld 1:	Berufliches Handeln im gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext verstehen	200
Lernfeld 2:	Im beruflichen Kontext wirtschaftlich-ökologisch handeln	240
Lernfeld 3:	Soziale Beziehungen aufbauen und gestalten	320
Lernfeld 4:	Gesunde und kranke Lebensphasen begleiten, Gesundheit fördern und Krankheitsprozesse erkennen	300

Fachpraktische Lernfelder

Lernfeld 5:	Bei Pflegeprozessen mitwirken	200
Lernfeld 6:	Menschen in der Alltagsbewältigung unterstützen	190
Lernfeld 7:	Menschen in der Freizeitgestaltung unterstützen	190
Insgesamt:		1.640

<b>Praxislernfelder der berufspraktischen Ausbildung</b>	<b>Zeitstunden</b>
--	--------------------

Praxislernfeld 8:	Ausprägung grundlegender Fähigkeiten in der Grundpflege, Bereich Körperpflege	160
Praxislernfeld 9:	Ausprägung grundlegender Fähigkeiten in der Grundpflege, Bereich Aktivierung	160
Praxislernfeld 10:	Ausprägung vertiefter Fähigkeiten im Setting komplexer Grundpflegehandlungen und der Aktivierung	160
Insgesamt:		480

**Anlage 3**

(zu § 4 Abs. 2 und § 37 Abs. 3 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für den Bildungsgang Kosmetik****Lerngebiete****Unterrichtsstunden****Allgemeinbildender Unterricht**

Deutsch	80
Weitergeführte Fremdsprache	80
Religionslehre/Ethik	80
Sozialkunde	80
Sport	80

**Berufsbezogener fachtheoretischer Unterricht**

Anatomie/Physiologie	160
Dermatologie	160
Theorie der Kosmetik	160
Psychologie	40
Apparatekunde	80
Präparatekunde	120
Verkaufskunde	80
Wirtschaftslehre	160
Fachrechnen	80
Datenverarbeitung	80

**Berufsbezogener fachpraktischer Unterricht**

Kosmetische Grundausbildung	200
Körperbehandlung und Massagen	200
Handpflege	80
Fußpflege	160
Dekorative Kosmetik	120
Apparative Kosmetik	80
Kosmetische Gymnastik	40

Gesamtstunden Unterricht	2.400
--------------------------	-------

**Berufspraktische Ausbildung****Zeitstunden**

Kosmetik	640 <sup>4</sup>
----------	------------------

**Artikel 2**  
**Änderung der Thüringer Schulordnung**  
**für die höhere Berufsfachschule**  
**– zweijährige Bildungsgänge –**

Die Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge – vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gilt im Übrigen die Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es können folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

1. Biologisch-technischer Assistent,
2. Chemisch-technischer Assistent,
3. Gestaltungstechnischer Assistent,
4. Technischer Assistent für Informatik und
5. Sozialassistent.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
 Gliederung der Ausbildung, Rahmenstundentafeln

(1) Der Unterricht findet als Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht oder Ergänzungsunterricht statt.

(2) Die Ausbildung in den Bildungsgängen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gliedert sich nach Maßgabe der Rahmenstundentafeln der Anlagen 1 bis 4 in Fächer

1. des allgemeinen Unterrichts,
2. des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts sowie
3. des Wahlpflichtunterrichts.

Der allgemeine Unterricht nach Satz 1 Nr. 1 ist bildungsgangübergreifend und der Unterricht nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist berufsbezogen sowie bildungsgangbezogen.

(3) Die Ausbildung im Bildungsgang nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gliedert sich nach Maßgabe der Rahmenstundentafel der Anlage 5 in

1. Lerngebiete des allgemeinbildenden Unterrichts,
2. Lernfelder des berufsbezogenen fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts sowie
3. die berufspraktische Ausbildung.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a  
 Berufspraktische Ausbildung im  
 Bildungsgang Sozialassistent

(1) Die berufspraktische Ausbildung nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 im Bildungsgang Sozialassistent dient der Anwendung, Erweiterung und Vertiefung der während des Unterrichts erworbenen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten. Sie findet in Praktikumeinrichtungen statt, deren Eignung hierfür von der Schule festgestellt worden ist. Die Praktikumeinrichtung ist verpflichtet, eine geeignete Fachkraft, deren Eignung ebenfalls von der Schule festgestellt worden ist, für die Betreuung des Schülers zu benennen und die Betreuung des Schülers durch diese sicherzustellen.

(2) In dem Bildungsgang Sozialassistent umfasst die berufspraktische Ausbildung drei Praxislernfelder. Betragen die Fehlzeiten während eines Praxislernfelds insgesamt mehr als fünf Tage, ist festzustellen, ob dieses Praxislernfeld zur Erreichung des Ausbildungsziels entsprechend zu verlängern ist. Über die Verlängerung des jeweiligen Praxislernfelds entscheidet der Lehrer, der das Praktikum betreut (Praktikumsbetreuer) im Benehmen mit der den Schüler betreuenden Fachkraft der Praktikumeinrichtung. Eine Verlängerung des Praxislernfelds ist höchstens um die Gesamtdauer der Fehlzeiten des jeweiligen Praxislernfelds möglich.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufnahme ist vom Bewerber bei der Schule bis zum 31. März eines Jahres schriftlich unter Angabe des gewünschten Bildungsgangs zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der bisherige Bildungsweg hervorgeht,
2. eine beglaubigte Abschrift oder Kopie des Zeugnisses über den Schulabschluss,
3. für den Bildungsgang Sozialassistent darüber hinaus
  - a) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), dessen Ausstellungsdatum bei der Einreichung nicht mehr als drei Monate zurückliegt, und
  - b) ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate sein darf.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im bisherigen Wortlaut werden das Wort „Schüler“ durch das Wort „Bewerber“ und die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist die Vorlage der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 aus organisatorischen Gründen nicht mit dem Aufnahmeantrag möglich, können diese Unterlagen auch bis zum Tag des Ausbildungsbeginns nachgereicht werden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Aufnahmevoraussetzungen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufnahmevoraussetzung ist der Realschulabschluss oder ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss.“

c) In Absatz 2 werden das Wort „Schüler“ durch das Wort „Bewerber“ und die Worte „der Höheren Berufsfachschule“ durch die Angabe „nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

- „(3) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind
1. Bewerber, die die Abschlussprüfung im angestrebten Bildungsgang bereits in Thüringen oder in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, endgültig nicht bestanden haben oder die den Bildungsgang wegen Nichtversetzung verlassen mussten, sowie
  2. Bewerber für den Bildungsgang Sozialassistent, bei denen zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits feststeht, dass sie die Ausbildung nicht erfolgreich abschließen werden; dies ist insbesondere bei Bewerbern der Fall, die
    - a) aufgrund der Eintragungen in ihrem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG aufgrund des § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Kinder- und Jugendhilfe nicht beschäftigt oder in diese nicht vermittelt werden dürfen oder
    - b) aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen für die Berufsausübung nicht geeignet sind.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schülers“ durch das Wort „Bewerbers“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Bewerber wird die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mitgeteilt; Ablehnungen sind zu begründen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Schülern“ durch das Wort „Bewerbern“ ersetzt.

b) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schüler“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Aufnahme von Bewerbern nach  
Unterbrechung der Ausbildung“

b) Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Will ein Bewerber eine unterbrochene Ausbildung an einer höheren Berufsfachschule mit zweijährigen Bildungsgängen fortsetzen und hat für diesen unmittelbar zuvor drei Monate oder länger kein Schulverhältnis an einer staatlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft bestanden, entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Schule vorläufig, ob und in welche Klasse der Bewerber aufgenommen wird;“

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

10. Der Dritte Teil erhält folgende Fassung:

### Dritter Teil Leistungsnachweise, Versetzung, Zeugnisse

#### § 10 a Leistungsnachweise

(1) In den Fächern, Lerngebieten oder Lernfeldern des Unterrichts sind von jedem Schüler schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise zu erbringen, deren Anzahl sich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden richtet. Zu erbringen sind mindestens bei Fächern, Lerngebieten oder Lernfeldern mit bis zu einschließlich

1. 40 Unterrichtsstunden                    drei Leistungsnachweise,
2. 80 Unterrichtsstunden               vier Leistungsnachweise,
3. 120 Unterrichtsstunden              fünf Leistungsnachweise,
4. 160 Unterrichtsstunden              sechs Leistungsnachweise oder
5. 200 Unterrichtsstunden              sieben Leistungsnachweise.

Bei Fächern, Lerngebieten oder Lernfeldern mit über 200 Unterrichtsstunden sind mindestens acht Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Aus den erbrachten Leistungsnachweisen in den jeweiligen Fächern, Lerngebieten und Lernfeldern werden vom Lehrer unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung Schuljahresnoten gebildet und auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(3) Ergänzend zu den Leistungsnachweisen nach Absatz 1 sind in den Praxislernfeldern der berufspraktischen Ausbildung im Bildungsgang Sozialassistent Leistungsnachweise zu erbringen. Für die in den jeweiligen Praxislernfeldern erbrachten Leistungsnachweise wird vom Praktikumsbetreuer unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung jeweils eine Schuljahresnote festgesetzt. Diese setzt sich aus den folgenden Noten zusammen:

1. der Note der betreuenden Fachkraft der Einrichtung,
2. der Note des Praktikumsbetreuers für die Praktikumsdokumentation und
3. der Note des Praktikumsbetreuers für das praktische Handeln des Schülers in einer Handlungssituation am Lernort Praxis.

Die Schuljahresnote für das jeweilige Praxislernfeld wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

#### § 11 Versetzung

Ein Schüler wird versetzt, wenn er im Zeugnis für das Schuljahr der Klassenstufe 11 in allen Fächern, Lerngebieten und Lernfeldern sowie im Bildungsgang Sozialassistent in der berufspraktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

#### § 12 Wiederholte Leistungsfeststellung, Wiederholung des Praxislernfelds

(1) Kann ein Schüler nicht in die Klassenstufe 12 versetzt werden, weil er in bis zu zwei Fächern, Lerngebieten oder Lernfeldern eine schlechtere Schuljahresnote als „ausreichend“ erhalten hat, kann er auf sein Verlangen in diesen Fächern, Lerngebieten und Lernfeldern jeweils einmalig an einer wiederholten Leistungsfeststellung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres teilnehmen. Bis zur wiederholten Leistungsfeststellung kann der Schüler die Klassenstufe 12 besuchen. Die Aufgabenstellung für die wiederholte Leistungsfeststellung ist den Themenbereichen des letzten Schulhalbjahres, in dem das Fach, Lerngebiet oder Lernfeld unterrichtet worden ist, zu entnehmen. Über Art und Umfang der wiederholten Leistungsfeststellung entscheidet die Klassenkonferenz. Die neue Schuljahresnote ergibt sich aus dem Mittel der bisherigen Schuljahresnote und der Note der wiederholten Leistungsfeststellung; bei einem Bruchwert gibt die Note der wiederholten Leistungsfeststellung den Ausschlag. Ist die neue Schuljahresnote nicht schlechter als „ausreichend“, wird der Schüler rückwirkend versetzt und erhält ein neues Zeugnis, das an die Stelle des ursprünglichen Zeugnisses tritt.

(2) Kann ein Schüler nicht in die Klassenstufe 12 versetzt werden, weil er in einem oder mehreren Praxislernfeldern in der berufspraktischen Ausbildung im Bildungsgang Sozialassistent eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat, kann auf Verlangen dieses Schülers jedes Praxislernfeld einmal wiederholt werden. Die Note des wiederholten Praxislernfeldes ist die neue Schuljahresnote. Absatz 1 Satz 2, 3 und 6 gilt entsprechend.

(3) Wer sich der wiederholten Leistungsfeststellung nach Absatz 1 unterziehen oder ein Praxislernfeld nach Absatz 2 wiederholen will, hat dies dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Schüler, der auch nach der wiederholten Leistungsfeststellung nach Absatz 1 oder der Wiederholung des Praxislernfelds nach Absatz 2 die Versetzungsvoraussetzungen nach § 11 nicht erfüllt und bereits die nächsthöhere Klassenstufe besucht, muss in die zuvor besuchte Klassenstufe zurückkehren.

#### § 13 Wiederholung des Schuljahres

(1) Schüler, die nicht in die Klassenstufe 12 versetzt wurden, weil sie die Voraussetzungen nach § 11 oder § 12 Abs. 4 nicht erfüllen, wiederholen das Schuljahr.

(2) Schüler, die auch nach Wiederholung des Schuljahres die Versetzungsvoraussetzungen in die Klassenstufe 12 nicht erfüllen, müssen die Schule verlassen. Sie erhalten ein Abgangszeugnis nach § 14 Abs. 3.

#### § 14 Zeugnisse

(1) Schüler erhalten zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis.

(2) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler die Abschlussprüfung nach § 26 Abs. 4 bestanden hat. In das Abschlusszeugnis sind die Noten für die Fächer, Lerngebiete und Lernfelder der Rahmenstundentafel des jeweiligen Bildungsgangs aufzunehmen. Mit dem Abschlusszeugnis besteht die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Assistent“ des jeweiligen Bildungsgangs nach § 3 Abs. 1 zu führen.

(3) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn ein Schüler die Schule vorzeitig oder ohne die Abschlussprüfung nach § 26 Abs. 4 bestanden zu haben verlässt. In das Abgangszeugnis sind die Noten des letzten Zeugnisses für das Schuljahr oder die Noten für die im laufenden Schulhalbjahr erzielten Leistungen, sofern diese eine Beurteilung bereits zulassen, einzutragen. Bei Schülern, die die Schule nach nicht bestandener oder vor beendeter Abschlussprüfung verlassen, sind im Abgangszeugnis die Noten einzutragen, die sich aus den Vornoten und den Prüfungsleistungen erge-

ben; dabei sind im Abgangszeugnis die Fächer, Lerngebiete und Lernfelder anzugeben, in denen sich der Schüler einer Prüfung unterzogen hat (Prüfungsfächer, Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder). Bei Schülern, die einzelne Prüfungsfächer, Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder oder das Schuljahr nach § 27 Abs. 1 oder 2 erfolglos wiederholt haben, ist darüber ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis aufzunehmen.

(4) Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung eines Zeugnisses nach den Absätzen 2 oder 3 ist das Schulverhältnis beendet.

(5) Für die Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium herausgegebenen Mustern entsprechen. Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie Zeugnisse für das Schuljahr sind mit dem Dienstsiegel der Schule zu versehen.'

#### 11. § 15 erhält folgende Fassung:

##### § 15

##### Gliederung und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil, eine praktische Prüfung und einen mündlichen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung werden jeweils schriftliche Prüfungen in folgenden Prüfungsfächern, Prüfungslerngebieten oder Prüfungslernfeldern und mit folgenden Bearbeitungszeiten durchgeführt:

1. im Bildungsgang Biologisch-technischer Assistent in den Prüfungsfächern
  - a) Mathematik 210 Minuten,
  - b) Biologie/Mikrobiologie 270 Minuten,
  - c) Biotechnologie 210 Minuten und
  - d) Chemie 210 Minuten,
2. im Bildungsgang Chemisch-technischer Assistent in den Prüfungsfächern
  - a) Mathematik einschließlich Stöchiometrie 270 Minuten,
  - b) Chemie 270 Minuten,
  - c) Physik/Physikalische Chemie 180 Minuten und
  - d) Informatik 180 Minuten,
3. im Bildungsgang Gestaltungstechnischer Assistent in den Prüfungsfächern
  - a) Mathematik 210 Minuten,
  - b) Gestaltungstechnik 270 Minuten,
  - c) Technologie 210 Minuten und
  - d) Technische Kommunikation 210 Minuten,
4. im Bildungsgang Technischer Assistent für Informatik in den Prüfungsfächern
  - a) Mathematik 210 Minuten,
  - b) Programmierung 270 Minuten,
  - c) Betriebssysteme 210 Minuten und
  - d) IT-Systeme 210 Minuten,

5. im Bildungsgang Sozialassistent
  - a) im Prüfungslerngebiet Deutsch 270 Minuten,
  - b) im Prüfungslernfeld mit der Bezeichnung „Menschen in ihrer Lebenswelt wahrnehmen, in ihrer Entwicklung verstehen und Beziehungen aufbauen“ 180 Minuten und
  - c) im Prüfungslernfeld mit der Bezeichnung „Eine gesunde Lebensweise unterstützen“ 120 Minuten.

(3) Schüler, die nicht die Fachhochschulreife nach § 35 Abs. 1 erwerben wollen, erhalten in der schriftlichen Prüfung im Prüfungslerngebiet Deutsch nach Absatz 2 Nr. 5 Buchst. a oder in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Mathematik nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a oder Nr. 4 Buchst. a Prüfungsaufgaben, die sich ausschließlich an den Anforderungen der Assistentenausbildung orientieren, mit einer Bearbeitungszeit von 210 Minuten.

(4) Gegenstand der praktischen Prüfung ist in den Bildungsgängen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eine Komplexarbeit zu folgenden Ausbildungsschwerpunkten des fachpraktischen Unterrichts

1. im Bildungsgang Biologisch-technischer Assistent:
  - a) Biologisches Praktikum,
  - b) Biotechnologisches Praktikum und
  - c) Chemisches Praktikum,
2. im Bildungsgang Chemisch-technischer Assistent:
  - a) Analytische Chemie,
  - b) Umweltanalyse und
  - c) Mikrobiologie,
3. im Bildungsgang Gestaltungstechnischer Assistent:
  - a) Form-, Farb- und Schriftdesign,
  - b) Kommunikationstechnik/Dreidimensionales Gestalten sowie
  - c) Produktgestaltung,
4. im Bildungsgang Technischer Assistent für Informatik:
  - a) einer der Ausbildungsschwerpunkte Programmierung, Anwendungssysteme oder Betriebssysteme und
  - b) einer der Ausbildungsschwerpunkte IT-Systeme oder Prozesstechnik.

Gegenstand der praktischen Prüfung im Bildungsgang Sozialassistent ist eine Komplexaufgabe aus dem Lernfeld mit der Bezeichnung „Betreuungs-, Versorgungs- und Pflegemaßnahmen durchführen.“

(5) Die in der praktischen Prüfung gestellten Aufgaben müssen den Lernzielen und Anforderungen der Lehrpläne der Fächer und Lernfelder entsprechen. Die Aufgabenvorschläge werden von dem Lehrer erstellt, der im fachpraktischen Unterricht des jeweiligen Bildungsgangs in der Klassenstufe 12 unterrichtet hat (unterrichtender Lehrer). Unterrichten mehrere Lehrer in einem Fach oder Lernfeld, wirken sie zusammen. Die Aufgabenvorschläge sind der Prüfungskommission mit Angabe der Bearbeitungsdauer und der zugelassenen Hilfs-

mittel rechtzeitig vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung vorzulegen. Die Prüfungskommission ist nicht an die Aufgabenvorschläge gebunden und kann neue Aufgabenvorschläge anfordern oder selbst Aufgaben stellen.

(6) Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind die für den jeweiligen Bildungsgang maßgeblichen Fächer des allgemeinen Unterrichts oder Lerngebiete des allgemeinbildenden Unterrichts sowie die für den jeweiligen Bildungsgang maßgeblichen Fächer des fachtheoretischen Unterrichts oder Lernfelder des fachtheoretischen Unterrichts. Die Sachgebiete der Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen der in Satz 1 genannten Fächer, Lerngebiete oder Lernfelder entnommen und auch bei einer Schwerpunktsetzung den beiden Halbjahren der letzten Klassenstufe zuzuordnen sein. Abweichend von Satz 2 kann die Schwerpunktsetzung im Bildungsgang Sozialassistent um die Lehrplaninhalte der Klassenstufe 11 erweitert werden. Für die Erstellung der Aufgabenvorschläge und das Genehmigungsverfahren gilt Absatz 5 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Jeder Schüler wird im mündlichen Teil der Abschlussprüfung mindestens in einem der in Absatz 6 Satz 1 genannten Fächer, Lerngebiete oder Lernfelder mündlich geprüft. Die Festlegung der Prüfungsfächer, Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder erfolgt nach § 25 Abs. 1 Satz 1. Eine mündliche Prüfung findet insbesondere in den Fächern, Lerngebieten oder Lernfeldern statt, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung keine ausreichend klare Entscheidungsgrundlage für die Bildung der Endnote in dem jeweiligen Fach, Lerngebiet oder Lernfeld ergeben. In Fächern, Lerngebieten oder Lernfeldern, die nicht Gegenstand des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung sind und in denen die Vornote schlechter als „ausreichend“ lautet, können höchstens zwei mündliche Prüfungen stattfinden. Im Bildungsgang Sozialassistent werden alle Schüler im Lernfeld mit der Bezeichnung „Bildungs- und Aktivierungsprozesse begleiten und anleiten“ mündlich geprüft.

(8) Für Schüler, die aufgrund der Vornoten und der Noten des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung sowie der praktischen Prüfung die laufende Abschlussprüfung nicht bestehen können, entfällt der mündliche Teil der Abschlussprüfung; der Schüler ist hierüber von der Prüfungskommission zwei Tage vor Beginn des mündlichen Teils der Abschlussprüfung zu unterrichten. § 27 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

12. § 16 Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufsfachschule“ das Komma und die Worte „an der Abschlußprüfungen durchgeführt werden,“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Prüfungskommission; er wird vom stellvertretenden Schulleiter vertreten. Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 kann das Schulamt in begründeten Fällen einen Vertreter des Schulamtes oder den stellvertretenden Schulleiter zum Vorsitzenden berufen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzenden“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „letzten Klassenstufe“ durch die Worte „Klassenstufe 12“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. nach § 26 Abs. 4 das Ergebnis der Abschlussprüfung festzustellen, mitzuteilen und im Fall des Nichtbestehens schriftlich zu begründen.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die praktische Prüfung und für jedes mündliche Prüfungsfach, Prüfungslerngebiet oder Prüfungslernfeld wird durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mindestens eine Fachprüfungskommission gebildet. Die Fachprüfungskommissionen gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern, Prüfungslerngebieten oder Prüfungslernfeldern und sind für die Festsetzung des Prüfungsergebnisses nach § 24 Abs. 4, § 25 Abs. 5 und § 26 Abs. 1 zuständig.“

f) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt als stimmberechtigte Mitglieder

1. jeder Fachprüfungskommission für die praktische Prüfung der Bildungsgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4:

a) den Fachprüfer, der zugleich Vorsitzender ist, und

b) einen weiteren Lehrer, der Lehrer des fachpraktischen Unterrichts des jeweiligen Bildungsgangs sein soll, als Schriftführer,

2. jeder Fachprüfungskommission für die praktische Prüfung des Bildungsgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 5:
- höchstens drei Fachprüfer, von denen einer zugleich Vorsitzender ist, und
  - einen weiteren Lehrer, der Lehrer des fachpraktischen Unterrichts im Bildungsgang nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 sein soll, als Schriftführer,
3. jeder Fachprüfungskommission für die mündliche Prüfung:
- den Vorsitzenden,
  - den Fachprüfer und
  - einen weiteren Lehrer, der nach Möglichkeit Lehrer des jeweiligen Fachs, Lerngebiets oder Lernfelds sein soll, als Schriftführer.“
14. In § 20 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fächer“ ein Komma und die Worte „Lerngebiete und Lernfelder“ eingefügt.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
  - In Absatz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „jeder“ und die Verweisung „§ 29“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
  - In Absatz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
  - Dem Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Prüfungslerngebiet oder Prüfungslernfeld,“ angefügt.
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
    - In Satz 4 wird das Wort „numerieren“ durch das Wort „nummerieren“ ersetzt.
  - In Absatz 5 wird nach dem Wort „den“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
  - Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt einen Erstkorrektor, wenn mehrere Lehrer in einem Lernfeld unterrichtet haben.“
  - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung sind dem Schüler vier Unterrichts-
- tage vor Beginn der ersten mündlichen Prüfung bekanntzugeben.“
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ ein Komma und die Worte „Lerngebieten und Lernfeldern“ eingefügt.
  - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Wurde nur in einem Schuljahr eine Schuljahresnote erteilt, ist diese Note die Vornote.“
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 29“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
  - Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Abweichend von Satz 1 umfasst die praktische Prüfung im Bildungsgang Sozialassistent mindestens vier und höchstens sechs Zeitstunden; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.“
  - Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 

„(3) Die praktische Prüfung wird von der Fachprüfungskommission nach § 17 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 oder 2 abgenommen und bewertet.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich vorgelegt. Zu bewerten ist nicht nur das Ergebnis der Arbeitsprobe, sondern auch die Art und Weise ihres Zustandekommens.“
  - In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Worte „der mündlichen Prüfung“ durch die Worte „des mündlichen Teils der Abschlussprüfung“ ersetzt und nach dem Wort „Fächern“ ein Komma und die Worte „Lerngebieten oder Lernfeldern“ eingefügt.
    - In Satz 2 werden die Worte „der mündlichen Prüfung“ durch die Worte „des mündlichen Teils der Abschlussprüfung“ ersetzt.
  - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„im Bildungsgang Sozialassistent mindestens 30 Minuten.“

d) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „die im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen zu prüfen und“ eingefügt.

e) In Absatz 5 wird das Wort „Fach“ durch die Worte „Prüfungsfach, Prüfungslerngebiet oder Prüfungslernfeld“ ersetzt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung eines Prüfungsteilnehmers berät die Fachprüfungskommission nach § 17 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 das Ergebnis der gesamten Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach, Prüfungslerngebiet oder Prüfungslernfeld und setzt für das jeweilige Fach, Lerngebiet oder Lernfeld die Endnote fest. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Vornote und den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung. In den Fächern, Lerngebieten oder Lernfeldern, in denen der Schüler nicht geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote und wird vom unterrichtenden Lehrer festgesetzt. Ergibt sich bei der Errechnung der Endnote ein Bruchwert, wird dieser unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz der Vornote auf- oder abgerundet.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Fach“ ein Komma und die Worte „Lerngebiet oder Lernfeld“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern, Lerngebieten und Lernfeldern des Pflichtunterrichts keine schlechtere Endnote als „ausreichend“ sowie in der praktischen Prüfung keine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht wurden.“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schüler, die die Abschlussprüfung einschließlich der praktischen Prüfung in bis zu zwei Prüfungsfächern, Prüfungslerngebieten oder Prüfungslernfeldern mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen haben, können die Prüfung in diesen Prüfungsfächern, Prüfungslerngebieten oder Prüfungslernfeldern innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einmal wiederholen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ ein Komma und die Worte „Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ ein Komma und die Worte „Lerngebieten und Lernfeldern“ eingefügt.

22. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ ein Komma und die Worte „Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder“ eingefügt.

23. § 29 erhält folgende Fassung:

#### „§ 29 Täuschung

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 festgestellt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 erst nach Abschluss der gesamten Prüfung bekannt, so kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“ bewertet werden; die Gesamtnote ist dann entsprechend zu berichtigen. Ein bereits ausgegebenes Zeugnis ist einzuziehen und neu auszufertigen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen; die Belehrung ist in der Niederschrift der jeweiligen Prüfung zu dokumentieren.“

24. § 31 erhält folgende Fassung:

#### „§ 31 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber, die nicht Schüler einer der in § 1 Abs. 1 genannten Schulen sind, können als Externe zur Ab-

schlussprüfung (Externenprüfung) an einer solchen Schule in einem von der Schule eingerichteten Bildungsgang zugelassen werden, wenn

1. sie die Aufnahmevoraussetzung nach § 6 erfüllen und ihren Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Thüringen haben sowie
2. aus der Vorbildung und dem Berufsweg hervorgeht, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer der in § 1 Abs. 1 genannten Schulen im jeweiligen Bildungsgang vermittelt werden.

(2) Bewerber können die Externenprüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei einem regulären Durchlaufen der Ausbildung im jeweiligen Bildungsgang nach dieser Verordnung möglich gewesen wäre.“

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Externenprüfung ist für die Prüfung im laufenden Schuljahr spätestens bis zum Ablauf des 1. März eines Jahres bei dem Schulamt schriftlich zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Prüfung stattfindet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie
2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich einer gleichartigen Prüfung unterzogen und dass er nicht einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung gestellt hat.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 2 wird aufgehoben.

26. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33  
Gliederung, Ablauf und Durchführung  
der Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer praktischen Prüfung und einem mündlichen Teil.

(2) Im Rahmen des schriftlichen Teils der Externenprüfung nimmt der Bewerber am schriftlichen Teil der Abschlussprüfung nach § 15 Abs. 2 des jeweiligen Bildungsgangs teil. Die praktische Prüfung der Externenprüfung entspricht der praktischen Prüfung nach § 15 Abs. 4 des jeweiligen Bildungsgangs.

(3) Im mündlichen Teil der Externenprüfung finden mündliche Prüfungen in folgenden Prüfungsfächern, Prüfungslerngebieten oder Prüfungslernfeldern statt:

1. Prüfungsfächer, Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder der schriftlichen Prüfung nach § 15 Abs. 2 des jeweiligen Bildungsgangs sowie
2. nicht von Nummer 1 erfasste Fächer des fachtheoretischen Unterrichts oder Lernfelder des fachtheoretischen Unterrichts des jeweiligen Bildungsgangs nach den Rahmenstundentafeln der Anlagen 1 bis 5.

(4) Die Prüfungsbestimmungen werden den Bewerbern mit der Zulassung nach § 32 Abs. 2 bekanntgegeben.

(5) Soweit in diesem Teil keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des Vierten Teils über die Prüfungskommission, Fachprüfungskommission, Verschwiegenheitspflicht, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie der praktischen Prüfung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Einsichtnahme entsprechend.“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Noten der jeweiligen Prüfungsfächer, Prüfungslerngebiete oder Prüfungslernfelder und der praktischen Prüfung werden von der jeweiligen Fachprüfungskommission nach § 17 Abs. 7 Satz 1 auf der Grundlage der Prüfungsleistungen nach § 33 Abs. 1 festgesetzt; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt die Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag. Die Externenprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, Prüfungslerngebieten und Prüfungslernfeldern sowie in der praktischen Prüfung jeweils keine schlechtere Note als „ausreichend“ oder nur in einem Prüfungsfach, Prüfungslerngebiet oder Prüfungslernfeld, das jeweils keines der schriftlichen Prüfung sein darf, die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.“

b) In Absatz 5 Halbsatz 1 werden die Worte „oder einzelne Fächer nicht bestanden haben, können sie“ durch die Worte „nicht bestanden und in Prüfungsfächern, Prüfungslerngebieten, Prüfungslernfeldern oder der praktischen Prüfung schlechtere Noten als in Absatz 1 Satz 2 beschrieben erreicht haben, können die Externenprüfung, die Prüfungen in diesen Prüfungsfächern, Prüfungslerngebieten oder Prüfungslernfeldern oder die praktische Prüfung“ ersetzt.

28. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fächer und die Unterrichtsstundenzahl des Ergänzungsunterrichts ergeben sich aus der Rahmenstundentafel nach Anlage 5.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bildungsgängen“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Es wird die Endnote aus dem originären Bildungsgang in folgenden Fächern übernommen:

1. in den Bildungsgängen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Fach Mathematik,
2. in dem Bildungsgang nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 im Fach Deutsch.“

29. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Erhalt des Zeugnisses des Schulhalbjahres 12/I“ durch die Worte „des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 12“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ergänzungsprüfung“ die Worte „nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.

30. In § 38 Abs. 1 und 3 Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Ergänzungsprüfung“ die Angabe „nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.

31. Die Überschrift des Siebten Teils erhält folgende Fassung:

**„Siebter Teil  
Übergangs- und Schlussbestimmungen“**

32. § 39 erhält folgende Fassung:

**„§ 39  
Übergangsbestimmungen**

(1) Für Schüler, die im Schuljahr 2024/25 in den Bildungsgängen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 6, 7 oder 9 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung lernen, findet diese Verordnung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung bis zum Verlassen des Bildungsgangs weiter Anwendung.

(2) Für Schüler, die sich im Schuljahr 2024/25 in dem Bildungsgang nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 in der Klassenstufe 12 befinden, gilt diese Verordnung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung bis zur Beendigung ihrer Ausbildung im jeweiligen Bildungsgang fort.

(3) Für Bewerber, die nicht Schüler einer der in § 1 Abs. 1 genannten Schulen sind und die sich vor dem 1. März 2025 für die Externenprüfung angemeldet haben, gilt der Fünfte Teil sowie die in diesem Teil für anwendbar erklärten Bestimmungen in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort.“

33. In § 40 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

34. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

35. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

**„Anlage 1**  
(zu § 4 Abs. 2 Satz 1 und  
§ 33 Abs. 3 Nr. 2)

**Rahmenstundentafel für den Bildungsgang Biologisch-technischer Assistent**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
<b>Allgemeiner Unterricht</b>		
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
<b>Fachtheoretischer Unterricht</b>		
Mathematik	3	3
Technische Physik	2	1
Betriebswirtschaftslehre	-	2
Biologie/Mikrobiologie	5	3
Informatik	2	2
Biotechnologie	3	2
Chemie	3	2
<b>Fachpraktischer Unterricht*</b>		
Projektarbeit mit den Ausbildungsschwerpunkten:	12	12
Biologisches Praktikum		
Biotechnologisches Praktikum		
Chemisches Praktikum		
Informationstechnisches Praktikum		
<b>Wahlpflichtunterricht**</b>		
Umweltschutz und Ökologie	-	3
Biochemie		
Bionik		
	36	36

Fußnoten

\* Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

\*\* Nach den Möglichkeiten der Schule.

**Anlage 2**  
(zu § 4 Abs. 2 Satz 1 und  
§ 33 Abs. 3 Nr. 2)

**Rahmenstundentafel für den Bildungsgang Chemisch-technischer Assistent**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
<b>Allgemeiner Unterricht</b>		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
<b>Fachtheoretischer Unterricht</b>		
Mathematik einschließlich Stöchiometrie	4	4
Chemie	5	5
Physik/Physikalische Chemie	1	3
Analytische Chemie	2	-
Informatik	2	2
Betriebswirtschaftslehre	1	1
<b>Fachpraktischer Unterricht*</b>	12	12
Projektarbeit mit den Ausbildungsschwerpunkten:		
Analytische Chemie		
Physik/Physikalische Chemie		
Umweltanalyse		
Mikrobiologie		
Spezielle Chemie		
<b>Wahlpflichtunterricht**</b>	3	3
Mikrobiologie		
Umweltschutz/Ökologie		
Umweltanalytik		
Spezielle Chemie		
	36	36

Fußnoten

\* Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

\*\* Zwei Fächer zur Wahl.

**Anlage 3**  
(zu § 4 Abs. 2 Satz 1 und  
§ 33 Abs. 3 Nr. 2)

**Rahmenstundentafel für den Bildungsgang Gestaltungstechnischer Assistent**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
<b>Allgemeiner Unterricht</b>		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
<b>Fachtheoretischer Unterricht</b>		
Mathematik	3	3
Gestaltungstechnik	4	4
Technologie einschließlich Werkstoffkunde	5	5
Technische Kommunikation	3	3
Betriebswirtschaftslehre	1	1
<b>Fachpraktischer Unterricht*</b>	12	12
Projektarbeit mit den Ausbildungsschwerpunkten: Form-, Farb- und Schriftdesign Kommunikationstechnik/Dreidimensionales Gestalten Produktgestaltung		
<b>Wahlpflichtunterricht**</b>	2	2
	36	36

Fußnoten

\* Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

\*\* Nach den Möglichkeiten der Schule.“

36. Anlage 4 wird aufgehoben.
37. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 4 und erhält folgende Fassung:

**„Anlage 4**  
(zu § 4 Abs. 2 Satz 1 und  
§ 33 Abs. 3 Nr. 2)

**Rahmenstundentafel für den Bildungsgang Technischer Assistent für Informatik**

Fächer	Wochenstunden	
	Klassenstufe	
	11	12
<b>Allgemeiner Unterricht</b>		
Sozialkunde	1	1
Sport	1	1
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
<b>Fachtheoretischer Unterricht</b>		
Mathematik	3	3
Technische Physik	3	-
Betriebswirtschaftslehre	-	2
Programmierung	4	2
Anwendungssysteme	2	2
Betriebssysteme	3	3
IT-Systeme	3	3
<b>Fachpraktischer Unterricht*</b>		
Projektarbeit mit den Ausbildungsschwerpunkten:	12	12
Programmierung		
Anwendungssysteme		
Betriebssysteme		
IT-Systeme		
Prozesstechnik		
<b>Wahlpflichtunterricht**</b>		
Multimediatechnologien	-	3
Automatisierungstechnik		
Netzwerktechnologien		
	36	36

Fußnoten

\* Stunden als Zeitstunden; hierin sind mindestens vier Wochen Betriebspraktikum enthalten.

\*\* Mindestens ein Fach zur Wahl."

38. Die bisherigen Anlagen 6 bis 10 werden aufgehoben.
39. Die bisherige Anlage 11 wird Anlage 5 und erhält folgende Fassung:

**„Anlage 5**  
(zu § 4 Abs. 3, § 33 Abs. 3 Nr. 2  
und § 35 Abs. 2)

### **Rahmenstundentafel für den Bildungsgang Sozialassistent**

#### **Berufsübergreifender Bereich**

##### **Lerngebiete des allgemeinbildenden Unterrichts**

##### **Unterrichtsstunden**

Deutsch	120
Englisch	120
Sport	80
Politische Bildung	80
Mathematik	80
Insgesamt:	480
Ergänzungsunterricht Mathematik	160

#### **Berufsbezogener Bereich**

##### **Lernfelder des fachtheoretischen (FT) und fachpraktischen (FP) Unterrichts**

Lernfeld 1 (FT):	Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses	60
Lernfeld 2 (FT):	Lernprozesse strukturieren und organisieren	80
Lernfeld 3 (FT):	Menschen in ihrer Lebenswelt wahrnehmen, in ihrer Entwicklung verstehen und Beziehungen aufbauen	300
Lernfeld 4 (FT):	Gruppen pädagogisch begleiten	60
Lernfeld 5 (FT):	Bildungs- und Aktivierungsprozesse begleiten und anleiten	580
Lernfeld 6 (FP):	Betreuungs-, Versorgungs- und Pflegemaßnahmen durchführen	480
Lernfeld 7 (FT):	Eine gesunde Lebensweise unterstützen	200
Lernfeld 8 (FT):	Mit Angehörigen und Institutionen zusammenarbeiten	40
Lernfeld 9 (FT):	Lernfeldübergreifende Projekte	40

##### **Praxislernfelder der berufspraktischen Ausbildung**

##### **Zeitstunden**

Praxislernfeld 10:	Sozialpädagogisches Handeln am Lernort Praxis	160
Praxislernfeld 11:	Sozialpflegerisches Handeln am Lernort Praxis	160
Praxislernfeld 12:	Sozialpädagogisches oder sozialpflegerisches Handeln am Lernort Praxis	160
Insgesamt:		480“

40. Die bisherige Anlage 12 wird aufgehoben.

### **Artikel 3** **Änderung der Thüringer Berufsschulordnung**

Die Thüringer Berufsschulordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 2024 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 werden die Worte „berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit teilgenommen haben“ durch die Worte „Maßnahmen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG teilgenommen haben oder teilnehmen“ ersetzt.
2. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Worte „berufspraktische Tätigkeit oder die Teilnahme an den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit“ werden durch die Worte „Teilnahme an einer Maßnahme nach § 20 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG“ ersetzt.
  - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

### **Artikel 4** **Änderung der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege**

In § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege vom 30. März 2009 (GVBl.

S. 338), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2024 (GVBl. S. 24) geändert worden ist, wird jeweils die Verweisung „§ 12 Abs. 5 Nr. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 5 ThürPflHG“ ersetzt.

### **Artikel 5** **Änderung der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium**

Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „im“ gestrichen.
2. Dem § 5 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bewertung der Klausuren gilt die Anlage 4b.“
3. In den Anlagen 2 bis 4 wird jeweils in der Tabelle in der dritten Spalte der Zeile mit der Bezeichnung „Wahlfach“ die Angabe „nw“ durch die Angabe „anw“ ersetzt.

## 4. Anlage 4a erhält folgende Fassung:

**„Anlage 4a**  
(zu den Anlagen 2 bis 4)

**Abkürzungen der Fächer in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach den Anlagen 2 bis 4**

anw	Angewandte Naturwissenschaft
bi	Biologie
bif	Berufliche Informatik
bwl	Betriebswirtschaftslehre
ch	Chemie
de	Deutsch
en	Englisch
et	Ethik
fr	Französisch
ffs	fortgeführte Fremdsprache
fs	Fremdsprache
fü	fächerübergreifendes Angebot
ge	Geschichte
geso	Gesundheit und Soziales
if	Informatik
it	Italienisch
la	Latein
ma	Mathematik
nfs	eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache
ph	Physik
re	Religionslehre
ru	Russisch
sk	Sozialkunde
sn	Spanisch
sp	Sport
srk	Sozial- und Rechtskunde
te	Technik
wi	Wirtschaft
wigeo	Wirtschaftsgeografie“

5. Nach Anlage 4a wird folgende Anlage 4b eingefügt:

**„Anlage 4b**  
(zu § 5 Abs. 8)

**Bewertungsraster für Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe**

<b>Notenpunkte</b>	<b>mindestens zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung (in Prozent)</b>
15	95
14	90
13	85
12	80
11	75
10	70
9	65
8	60
7	55
6	50
5	45
4	40
3	33
2	27
1	20
0	0*

6. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 6**  
(zu § 44 Abs. 3)

#### Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote (N)

1. Berechnung der Punktzahl aus der Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse als Block I:

$$E_I = \frac{P}{S} * 40$$

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

2. Berechnung der Punktzahl aus der Qualifikation im Bereich der Prüfung als Block II:

$$E_{II} = 4 \cdot PF1 + 4 \cdot PF2 + 4 \cdot PF3 + 4 \cdot PF4 + 4 \cdot PF5$$

3. Berechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation:

$$E = E_I + E_{II}$$

4. Die Abiturdurchschnittsnote wird nach nebenstehender Tabelle aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ermittelt.

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900–823	1,0
822–805	1,1
804–787	1,2
786–769	1,3
768–751	1,4
750–733	1,5
732–715	1,6
714–697	1,7
696–679	1,8
678–661	1,9
660–643	2,0
642–625	2,1
624–607	2,2
606–589	2,3
588–571	2,4
570–553	2,5
552–535	2,6
534–517	2,7
516–499	2,8
498–481	2,9
480–463	3,0
462–445	3,1
444–427	3,2
426–409	3,3
408–391	3,4
390–373	3,5
372–355	3,6
354–337	3,7
336–319	3,8
318–301	3,9
300	4,0

#### Legende

- E = Punktzahl der Gesamtqualifikation  
 E I = Gesamtergebnis Block I  
 E II = Gesamtergebnis Block II  
 N = Abiturdurchschnittsnote  
 P = Summe der Punkte der eingebrachten Halbjahresergebnisse aus der Qualifikationsphase  
 PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach  
 S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse (S = 36)“

## **Artikel 6** **Änderung der Thüringer Schulordnung**

Die Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 3 Satz 3 und 5 wird jeweils nach dem Wort „des“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.
2. In § 45 a Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Wochenstunden“ durch das Wort „Unterrichtswochenstunden“ ersetzt.
3. In § 57 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Hausarbeiten“ das Komma und die Worte „die von ihrem Umfang und der Bearbeitungszeit her als aufwendigere Arbeiten angelegt sind,“ gestrichen.
4. In § 59 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „erschweren“ durch das Wort „erschwert“ ersetzt.
5. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „In“ die Worte „der Qualifikationsphase“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - c) In Absatz 7 Satz 4 werden die Worte „der Klassenstufe 7“ durch die Worte „den Klassenstufen 5 bis 7“ ersetzt.
  - d) In Absatz 9 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „in Textform gestellt werden kann“ durch die Worte „der Textform bedarf“ ersetzt.
6. In § 67 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Kommunikationsprüfung“ die Worte „als Gruppenprüfung“ eingefügt.
7. In § 69 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „das“ das Wort „zuständige“ eingefügt.
8. § 71 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Bst. b“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Bst. a, c und d“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, c und d“ ersetzt.
9. Dem § 74 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Bewertung der Klausuren gilt die Anlage 13a.“
10. § 76 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 wird das Wort „Fach“ durch die Worte „der in Fachnummer 10 der Tabelle A der Anlage 13 benannten Fächer“ ersetzt.
  - c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „der Sekundarstufe I“ durch die Angabe „den Klassenstufen 7 bis 10“ ersetzt.
11. In § 78 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „gilt § 59 Abs. 1, 2 und 7 sowie § 74“ durch die Angabe „gelten § 59 Abs. 1, 2 und 7 sowie § 74 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
12. § 90 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Folgender Halbsatz wird angefügt:  
„die Berechnung erfolgt nach Anlage 15 Nr. 1.“
13. In § 91 Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsbereich“ die Angabe „nach Anlage 15 Nr. 2“ eingefügt.
14. In § 92 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „bei Belegung des Faches Deutsch mit erhöhtem Anforderungsniveau“ gestrichen.
15. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „durch das“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.
16. § 113 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „durch das“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.
17. In § 116 Abs. 2 wird die Angabe „der Anlage 15“ durch die Angabe „der Tabelle der Anlage 15“ ersetzt.
18. In § 135 a Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.
19. Die Überschrift des § 146 erhält folgende Fassung:  

„§ 146  
Rahmenstundentafel“
20. In § 149 Abs. 7 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Stundentafel“ durch das Wort „Rahmenstundentafel“ ersetzt.

21. § 151 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„wird die mündliche Kommunikationsprüfung als Gruppenprüfung mit drei Schülern durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit um 15 Minuten.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

22. In § 153 Abs. 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „zum Erwerb des Latinums oder des Graecums“ eingefügt.

23. In § 154 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 1“ ersetzt.

24. § 155 Abs. 3 wird aufgehoben.

25. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

26. In Anlage 4 werden in Satz 1 der Fußnote 1 die Worte „im gymnasialen Bildungsgang“ gestrichen.

27. In Anlage 4a wird in Spalte 4 der Summe die Angabe „71 (+1)“ durch die Angabe „72 (+1)“ ersetzt.

28. In Anlage 7 werden im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich in Spalte 2 die Worte „Religionslehre und Ethik“ durch die Angabe „Religionslehre/Ethik“ ersetzt.

29. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle B wird in Spalte 3 bei Fach-Nr. 8 die Angabe „Bi“ durch die Angabe „bi“ ersetzt.

b) In Abschnitt C werden in der Fußnote 3 die Worte „anteilig mit jeweils zwei“ durch die Worte „mit jeweils hälftigem Anteil der“ und in der Fußnote 5 die Worte „mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden in der Qualifikationsphase“ durch die Worte „im dritten und vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase mit jeweils drei Unterrichtswochenstunden“ ersetzt.

c) In Abschnitt D werden in der Legende die Worte „mup Musikpraxis“ gestrichen.

d) In Abschnitt E wird die Legende aufgehoben.

e) Die Legende für die Anlage 13 erhält folgende Fassung:

**„Legende für die Anlage 13**

ar	Arabisch
as	Astronomie
bi	Biologie
ch	Chemie
cn	Chinesisch
de	Deutsch
dg	Darstellen und Gestalten
en	Englisch
en-lit	Englischsprachige Literatur
et	Ethik
ffs	fortgeführte Fremdsprache
fr	Französisch
fr-lit	französischsprachige Literatur
fü	fächerübergreifende Angebote
ge	Geschichte
gg	Geografie
gr	Griechisch
if	Informatik
it	Italienisch
ja	Japanisch
ku	Kunst
la	Latein
ma	Mathematik
mu	Musik
mup	Musikpraxis
nfs	eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache
ph	Physik
re	Religionslehre
ru	Russisch
sk	Sozialkunde
sn	Spanisch
sp	Sport
ssp	Spezialsport
wr	Wirtschaft und Recht

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben bezeichnet, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit Kleinbuchstaben abgekürzt.“

30. Nach Anlage 13 wird folgende Anlage 13 a eingefügt:

**„Anlage 13a**  
(zu § 74 Abs. 8)

**Bewertungsraster für Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe**

<b>Notenpunkte</b>	<b>mindestens zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichende Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung (in Prozent)</b>
15	95
14	90
13	85
12	80
11	75
10	70
9	65
8	60
7	55
6	50
5	45
4	40
3	33
2	27
1	20
0	0"

31. Die Bezeichnung der Anlage 14 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 14**  
(zu § 102 Abs. 2 und § 111 Abs. 6)“

32. Anlage 15 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 15**  
(zu § 90 Satz 1 Halbsatz 2, § 91 Satz 3,  
§ 102 Abs. 5 und § 116 Abs. 2)

#### Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote (N)

1. Berechnung der Punktzahl aus der Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse als Block I:

$$E_I = \frac{P}{S} * 40$$

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

2. Berechnung der Punktzahl aus der Qualifikation im Bereich der Prüfung als Block II:

$$E_{II} = 4 \cdot PF1 + 4 \cdot PF2 + 4 \cdot PF3 + 4 \cdot PF4 + 4 \cdot PF5$$

3. Berechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation:

$$E = E_I + E_{II}$$

4. Die Abiturdurchschnittsnote wird nach nebenstehender Tabelle aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ermittelt.

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900–823	1,0
822–805	1,1
804–787	1,2
786–769	1,3
768–751	1,4
750–733	1,5
732–715	1,6
714–697	1,7
696–679	1,8
678–661	1,9
660–643	2,0
642–625	2,1
624–607	2,2
606–589	2,3
588–571	2,4
570–553	2,5
552–535	2,6
534–517	2,7
516–499	2,8
498–481	2,9
480–463	3,0
462–445	3,1
444–427	3,2
426–409	3,3
408–391	3,4
390–373	3,5
372–355	3,6
354–337	3,7
336–319	3,8
318–301	3,9
300	4,0

#### Legende

- E = Punktzahl der Gesamtqualifikation  
 E I = Gesamtergebnis Block I  
 E II = Gesamtergebnis Block II  
 N = Abiturdurchschnittsnote  
 P = Summe der Punkte der eingebrachten Halbjahresergebnisse aus der Qualifikationsphase  
 PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach  
 S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse (S = 36)“

33. Anlage 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung der Anlage 16 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 16**  
(zu § 82 Abs. 3 und 4)“

- b) In der Überschrift des Abschnitts A wird die Verweisung „§ 82 a Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 82 Abs. 3“ ersetzt.
- c) In der Überschrift des Abschnitts B wird die Verweisung „§ 82 a Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 82 Abs. 4“ ersetzt.

#### **Artikel 7**

#### **Änderung der Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung von personenbezogenen Daten im Kultusbereich**

Die Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung von personenbezogenen Daten im Kultusbereich vom 5. August 1994 (GVBl. S. 954), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2024 (GVBl. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „der Anlage 1“ wird durch die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Statistikstelle des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums ist berechtigt, die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten zur Erfüllung gesetzlicher Statistik- und Berichtspflichten an anspruchsberechtigte Dritte zu übermitteln.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1“ durch die Verweisung „Anlage 1“ ersetzt.
3. Die Bezeichnung der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1**  
(zu § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1)“

#### **Artikel 8** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

Erfurt, den 28. April 2025

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Christian Tischner

**Thüringer Verordnung  
über die Stufenvertretungen im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Vom 27. Mai 2025**

Aufgrund des § 32 Abs. 4 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung:

**§ 1**

**Besonderheiten der Stufenvertretungen**

(1) Die Stufenvertretungen des bisherigen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft sowie der Staatskanzlei, die jeweils am 20. Januar 2025 gebildet waren, bleiben abweichend von § 32 Abs. 1 ThürPersVG bis zu der auf Grundlage des § 95 Abs. 4 ThürPersVG in der mit Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes geltenden Fassung erforderlichen Neuwahl, längstens jedoch bis zur regelmäßigen Neuwahl nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 ThürPersVG in ihrer personellen Zusammensetzung weiter im Amt. Satz 1 gilt auch, soweit Mitglieder dieser Stufenvertretungen in Vollzug der Umorganisation der Ministerien bei einer anderen Dienststelle verwendet werden oder freigestellt sind.

(2) Im Fall einer zwischenzeitlich erforderlichen Neuwahl einer in Absatz 1 Satz 1 benannten Stufenvertretung erfolgt diese ausschließlich durch das von der jeweiligen Stufenvertretung vertretene Personal.

(3) Für die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 2**

**Vorübergehende Fortführung der Geschäfte  
durch die bisherigen Stufenvertretungen**

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beteiligt die jeweils zuständige Stufenvertretung nach der fachlichen und personellen Zuordnung, die am 20. Januar 2025 bestand.

(2) Soweit es um Maßnahmen geht, die den gesamten Geschäftsbereich betreffen, führen die bisherigen Hauptpersonalräte die diesbezüglichen Geschäfte gemeinsam

weiter. Die gemeinsame Geschäftsführung erfolgt durch einen aus den Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der bisherigen Hauptpersonalräte bestehendem Vorstand (Vorstand der bisherigen Hauptpersonalräte). Für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Vorstands der bisherigen Hauptpersonalräte und deren oder dessen Stellvertretung gilt § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürPersVG mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Personalrats der Vorstand der bisherigen Hauptpersonalräte zuständig ist.

(3) Gespräche nach § 66 Abs. 1 Satz 1 ThürPersVG werden zur ausreichenden Interessenwahrung aller Beschäftigten zum einen mit dem Hauptpersonalrat im bisherigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und zum anderen mit den Hauptpersonalräten des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Staatskanzlei gemeinsam geführt.

(4) Für die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

**§ 3**

**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

**§ 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2027 außer Kraft.

Erfurt, den 27. Mai 2025

Der Minister für Inneres, Kommunales  
und Landesentwicklung

Georg Maier

## Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz Vom 3. Juni 2025

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950 -2953-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 46a Abs. 2 Satz 4, des § 46e Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 3 Satz 4 sowie des § 112 Abs. 4 Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), des § 6 Abs. 2 Satz 4 und des § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 55a Abs. 1 Satz 3, des § 79 Abs. 5 Satz 4, des § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 2, des § 983 in Verbindung mit § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 2 und des § 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109), des § 52b Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 und des § 162 Abs. 2 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), des § 14 Abs. 4 Satz 3, Abs. 4a Satz 4, Abs. 6 Satz 4 und Abs. 8 Satz 4 sowie des § 292 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (2025 I Nr. 109), des § 77b Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), des § 68 Abs. 3 Satz 3 und des § 110a Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 4, Abs. 1c Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), des § 122 Abs. 3 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215), des § 65b Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 sowie des § 211 Abs. 2 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), des § 15 Abs. 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), zu-

letzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), des § 32 Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351), des § 110a Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 3, Abs. 1c Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234), des § 55b Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 sowie des § 177 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), des § 43 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302), und des § 298a Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a Satz 4 und Abs. 3 Satz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Änderung der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz

§ 1 Satz 1 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), die durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 46a Abs. 2 Satz 2, des § 46c Abs. 2 Satz 1 und des § 46e Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 1a Satz 2 und 3“ durch die Angabe „des § 46a Abs. 2 Satz 2, des § 46e Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1 und des § 112 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
3. In Nummer 8 werden die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3“ und die Verweisung „§ 67 Abs. 3 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4“ ersetzt.
4. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. des § 55a Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 3, des § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 1 BGB für seinen Geschäftsbereich, des § 983 in Verbindung mit § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 1 und des § 1059a Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 BGB,“

5. Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. des § 52b Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 1b Satz 1 und des § 162 Abs. 2 Satz 1 FGO,“
6. In Nummer 17 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
7. Nummer 19 wird aufgehoben.
8. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 19.
9. Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 20 und die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4a Satz 2 und 3 FamFG, des § 292 Abs. 2 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 4a Satz 2 und 3, Abs. 6 Satz 1 sowie Abs. 8 Satz 1, des § 292 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
10. Nach der neuen Nummer 20 wird folgende neue Nummer 21 eingefügt:
- „21. des § 77b Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 IRG,“
11. Nummer 24 erhält folgende Fassung:
- „24. des § 68 Abs. 3 Satz 1 OWiG und des § 110a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1, Abs. 1c Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 OWiG für seinen Geschäftsbereich,“
12. Nummer 32 wird aufgehoben.
13. Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 32 und die Verweisung „§ 125e Abs. 3 Satz 1“ wird durch die Verweisung „§ 122 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
14. Die bisherigen Nummern 34 und 35 werden die Nummern 33 und 34.
15. Nummer 36 wird aufgehoben.
16. Die bisherigen Nummern 37 bis 39 werden die Nummern 35 bis 37.
17. Die bisherigen Nummern 40 bis 43 werden die Nummern 38 bis 41 und erhalten folgende Fassung:
- „38. des § 65b Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 1b Satz 1 und des § 211 Abs. 2 Satz 1 SGG,
39. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für seinen Geschäftsbereich,
40. des § 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 StPO für seinen Geschäftsbereich,
41. des § 110a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1, Abs. 1c Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 StVollzG,“
18. Nummer 44 wird aufgehoben.
19. Die bisherigen Nummern 45 und 46 werden die Nummern 42 und 43.
20. Nummer 47 wird aufgehoben.
21. Die bisherige Nummer 48 wird Nummer 44 und die Verweisung „§ 55a Abs. 1 Satz 1 und des § 55b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 1a Satz 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 55b Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 1b Satz 1 und des § 177 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
22. Nach der neuen Nummer 44 wird folgende neue Nummer 45 eingefügt:
- „45. des § 43 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung,“
23. Die bisherige Nummer 49 wird Nummer 46 und die Verweisung „§ 130a Abs. 2 Satz 1, des § 298a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 1a Satz 2 und 3“ wird durch die Verweisung „§ 298a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Weitere Änderung der Thüringer**  
**Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz**

§ 1 Satz 1 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird die Angabe „, des § 46e Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1 und des § 112 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „und des § 46e Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
2. In Nummer 12 wird die Angabe „§ 52b Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 1b Satz 1 und des § 162 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 52b Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 1b Satz 1“ ersetzt.
3. In Nummer 20 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 4a Satz 2 und 3, Abs. 6 Satz 1 sowie Abs. 8 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
4. In Nummer 24 wird die Verweisung „§ 110a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1, Abs. 1c Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 110a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
5. Nummer 38 erhält folgende Fassung:
 

„38. des § 65b Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 1b Satz 1 SGG,“
6. Nummer 39 wird aufgehoben.
7. Die bisherige Nummer 40 wird Nummer 39.

8. Die bisherige Nummer 41 wird Nummer 40 und erhält folgende Fassung:

„40. des § 110a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StVollzG,“

9. Die bisherigen Nummern 42 und 43 werden die Nummern 41 und 42.

10. Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 43 und die Angabe „, des § 55b Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 1b Satz 1 und des § 177 Abs. 2 Satz 1“ wird durch die Angabe „und des § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 1b Satz 1“ ersetzt.

11. Die bisherige Nummer 45 wird aufgehoben.

12. Die bisherige Nummer 46 wird Nummer 44 und die Verweisung „§ 298a Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1“ wird durch die Verweisung „§ 298a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 3. Juni 2025

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident      Die Ministerin für Justiz, Migration,  
und Verbraucherschutz

Mario Voigt

Beate Meißner

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016